

EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: **Schwimmbad-Bäderreiniger**

Erstellt am: 20.02.12

Überarbeitet am: 02.11.2013

Gültig ab: 15.11.2013

Version: 1.2

Ersetzt Version: 1.1

Druckdatum: 03.01.14

1. Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Stoffname / Handelsname: **Schwimmbad-Bäder-Reiniger**

Index-Nr.: EG-Nr.:

CAS-Nr.: REACH-Registrierungsnr.:

Andere Bezeichnungen:

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Säurehaltiger Steinreiniger

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller / Lieferant: SOLUTION Glöckner Vertriebs-GmbH

Straße/Postfach: Torfstecherring 4

Nat.-Kenn./PLZ/Ort: D-67026 Ludwigshafen

Kontaktstelle für technische Information

Telefon / Telefax / E-Mail Telefon: +49 (0)621-53814-0

Telefax: +49 (0)621-532915

info@solution-gloeckner.de

1.4 Notrufnummer

Giftinformationszentrum Rheinland-Pfalz, Mainz

0049-6131-19240

2. Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008, Anhang VII (Stoffe):

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG (Stoffe oder Gemische):

Zubereitung (Gemisch) ist als gefährlich eingestuft im Sinne der Richtlinie 1999/45/EG

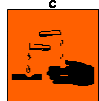
Gefahrenkategorie / Gefahrensymbol	R-Sätze
Ätzend (C)	R34

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnungselemente nach Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (Stoffe) /

Richtlinie 1999/45/EG (Gemische)

Piktogramm / Gefahrensymbol:



ätzend

Signalwort / Gefahrenbezeichnung: ätzend

Gefahrenbestimmende Komponenten für die Etikettierung

enthält: Phosphorsäure

Gefahrenhinweise / R-Sätze

R34 Verursacht Verätzungen

Sicherheitshinweise / S-Sätze

S1/2 Unter Verschluss und für Kinder unzugänglich aufbewahren

S26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

S36/37/39 Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung, Schutzhandschuhe und Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen

S45 Bei Unfall oder Unwohlsein sofort Arzt hinzuziehen (ggf. dieses Etikett)

EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: **Schwimmbad-Bäderreiniger**

Erstellt am: 20.02.12

Überarbeitet am :02.11.2013

Gültig ab: 15.11.2013

Version:1.2

Ersetzt Version: 1.1

Druckdatum: 03.01.14

vorzeigen).

Weitere Kennzeichnungselemente

2.3 Sonstige Gefahren

Die Ergebnisse zur PBT- und vPvB- Bewertung finden Sie im Unterabschnitt 12.5.

3. Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

3.2 Gemische

Chemische Charakterisierung (Zubereitung)

Wässriges Gemisch (Zubereitung)

Gefährliche

Inhaltsstoffe:

Menge

Einstufung

Phosphorsäure

< 30 %

(EG Nr. 1272/2008)

CAS-Nr. : 7664-38-2

Met. Corr.1 H290

EG-Nr.: 231-633-2

Skin Corr.1B H314

Index-Nr.: 015-011-00-6

C&L-Nr. 02-2119752438-31-0000

(67/548/EWG)

CAS-Nr. : 7664-38-2

C; R34

EG-Nr.: 231-633-2

1-Methoxy-2-propanol

<7 %

(EG Nr. 1272/2008)

CAS-Nr. : 107-98-2

Flam. Liq. 3 H226

EG-Nr. : 203-539-1

STOT SE 3 H336

Index-Nr.: 603-064-00-3

(67/548/EWG)

CAS-Nr. : 107-98-2

--; R10

EG-Nr.: 203-539-1

--; R67

(Der Wortlaut der angeführten Gefahrenhinweise ist Abschnitt 16 zu entnehmen)

4. Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahme

Nach Einatmen

Ruhe, Frischluft, ärztliche Hilfe.

Nach Hautkontakt

Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife. Wenn Reizwirkungen auftreten, Arzt aufsuchen.

Nach Augenkontakt

Sofort und für mindestens 15 Minuten bei gespreizten Lidern unter fließendem Wasser gründlich ausspülen, Augenarzt.

Nach Verschlucken

Sofort Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken, Erbrechen vermeiden, ärztliche Hilfe.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Auftreten von Symptomen oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

5. Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: **Schwimmbad-Bäderreiniger**

Erstellt am: 20.02.12

Überarbeitet am :02.11.2013

Gültig ab: 15.11.2013

Version:1.2

Ersetzt Version: 1.1

Druckdatum: 03.01.14

Geeignet:

Alkoholbeständiger Schaum. Kohlendioxid, Pulver, Wassersprühstrahl.

Ungeeignet:

Scharfer Wasserstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist nicht brennbar. Das Einatmen gefährlicher Zersetzungsprodukte kann ernste Gesundheitsschäden verursachen.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Atemschutzgerät bereit halten.

6. Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Bei Einwirkung von Dämpfen/Staub/Aerosol Atemschutz verwenden.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. Bei Verschmutzung von Flüssen, Seen oder Abwasserleitungen entsprechend den örtlichen Gesetzen die jeweils zuständigen Behörden informieren.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder, Sägemehl) aufnehmen.

In geeigneten Behältern der Rückgewinnung oder Entsorgung zuführen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Schutzvorschriften (siehe Kapitel 7 und 8) beachten.

7. Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Kapitel 8.

Maßnahmen zum Schutz vor Brand und Explosionen

Keine Besonderheiten

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Angaben zu den Lagerbedingungen

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Lagerklasse:

Lagerung in Übereinstimmung mit der Betriebssicherheitsverordnung.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Technisches Merkblatt beachten. Gebrauchsanweisung beachten.

8. Begrenzung und Überwachung der Exposition / Persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

8.1.1 Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz und/oder biologische Grenzwerte

Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland

Stoffname: **Phosphorsäure**

CAS-Nr. : 7664-38-2

Spezifizierung : TRGS 900 AGW,

Wert : 2 mg/m³

Kategorie: 2

Fruchtschädigung: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung

des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) und des biologischen

Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

Seite 3 von 9

EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: **Schwimmbad-Bäderreiniger**

Erstellt am: 20.02.12

Überarbeitet am: 02.11.2013

Gültig ab: 15.11.2013

Version: 1.2

Ersetzt Version: 1.1

Druckdatum: 03.01.14

EU ELV, Zeitlich gewichteter
Mittelwert (TWA): 1mg/m³
Indikativ

EU ELV, Kurzzeitiger Expositions-
grenzwert (STEL): 2mg/m³
Indikativ

Arbeitsplatzgrenzwerte (AGW) Deutschland
Stoffname: **1-Methoxy-2-propanol**
CAS-Nr. : 107-98-2
Spezifizierung :
Wert : TRGS 900 AGW 370 mg/m³, 100 ppm
Kategorie: 2
Fruchtschädigung: Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung
Überwachungsverfahren des Arbeitsplatzgrenzwertes (AGW) und des biologischen
Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

EU ELV, Zeitlich gewichteter
Mittelwert (TWA): 100 ppm
375 mg/m³
Indikativ

EU ELV, Kurzzeitiger Expositions-
grenzwert (STEL): 150 ppm
568 mg/m³
Indikativ

2mg/m³
Indikativ

8.1.2 DNEL- und PNEC- Werte

Stoffname:

CAS-Nr. :

Derived No Effect Level (DNEL)

Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration (PNEC)

8.1.3 Control-Banding (z.B. ILO, EMKG)

Relevante Parameter / Eingruppierung

Relevante Schutzleitfäden

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Technische Maßnahmen und die Anwendung geeigneter Arbeitsverfahren wie im
Abschnitt 7 aufgeführt, haben Vorrang vor dem Einsatz persönlicher Schutzausrüstung

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen - persönliche Schutzausrüstung

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille mit Seitenschildern (Gestellbrille)

Handschutz

Hinweis:

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / die Zubereitung sein.
Beachten Sie die Angaben des Herstellers in Bezug auf Durchlässigkeit und Durchbruchzeit sowie
die besonderen Bedingungen am Arbeitsplatz (mechanische Belastung, Kontaktdauer).
Schutzhandschuhe sollten bei ersten Abnutzungserscheinungen ersetzt werden.

Handschuhmaterial: Nitrilkauschuk

EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: **Schwimmbad-Bäderreiniger**

Erstellt am: 20.02.12

Überarbeitet am :02.11.2013

Gültig ab: 15.11.2013

Version:1.2

Ersetzt Version: 1.1

Druckdatum: 03.01.14

Durchdringungszeit (min.): ≥ 8 h
Handschuhdicke 0,35 mm

Bei Spritzkontakt:
Anderer Hautschutz

Atemschutz

bei Überschreitung des Arbeitsplatzgrenzwertes (Deutschland = **AGW**,
Schweiz/Österreich = **MAK**)
Partikelfilter mit mittlerem Rückhaltevermögen für feste und flüssige Partikel
(z.B. EN 143 oder 149, Typ B- P2)

Hitze- / Kälteschutz

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen. siehe Kapitel 7. Es sind keine darüber hinausgehenden Maßnahmen erforderlich.

9. Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen
- Aggregatzustand: flüssig
- Farbe : hell
Geruch : charakteristisch
Geruchsschwelle :
pH-Wert : ca. 1,0
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt :
Siedebeginn und Siedebereich :
Flammpunkt : keine Daten verfügbar
Verdampfungsgeschwindigkeit :
Entzündbarkeit (fest, gasförmig) :
obere/untere Entzündbarkeits- oder Explosionsgrenzen :
Dampfdruck : keine Daten verfügbar
Dampfdichte :
relative Dichte : ca. 1,21
Löslichkeit(en) :
Verteilungskoeffizient:
n-Octanol/Wasser :
Selbstentzündungstemperatur :
Zersetzungstemperatur :
Viskosität :
explosive Eigenschaften :
oxidierende Eigenschaften :

9.2 Sonstige Angaben

10. Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

10.2 Chemische Stabilität

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil.
Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Heftige Reaktion mit Laugen.

EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: **Schwimmbad-Bäderreiniger**

Erstellt am: 20.02.12

Überarbeitet am :02.11.2013

Gültig ab: 15.11.2013

Version:1.2

Ersetzt Version: 1.1

Druckdatum: 03.01.14

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Bei Anwendung der empfohlenen Vorschriften zur Lagerung und Handhabung stabil.
Weitere Informationen über sachgemäße Lagerung: siehe Kapitel 7.

10.5 Unverträgliche Materialien

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei hohen Temperaturen können gefährliche Zersetzungsprodukte entstehen, z.B.:
Phosphoroxide, Kohlendioxid, Kohlenmonoxid, Rauch.

11. Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität

Oral – Einatmen - Haut

Diese Angaben sind bei der Auflistung der enthaltenen Komponente/Komponenten weiter unten im Sicherheitsdatenblatt zu finden.
Für das Gemisch selbst sind keine Daten verfügbar

Reizung und Ätzwirkung

Haut

Verursacht Verätzungen der Haut.

Augen

Verursacht schwere Augenschäden.

Sensibilisierung

Keine Sensibilisierung bekannt

CMR-Wirkungen

Kanzerogenität : Keine Daten verfügbar
Mutagenität :
Teratogenität :
Reproduktionstoxizität

Spezifische Zielorgan-Toxizität

Einmalige Exposition Keine Daten verfügbar
Wiederholte Einwirkung

Andere toxikologische Eigenschaften

z.B. Aspirationstoxizität Keine Daten verfügbar

Erfahrungen aus der Praxis

Erfahrungen mit der Exposition von Menschen

Bei Verschlucken starke Ätzwirkung des Mundraumes und Rachens sowie
Gefahr der Perforation der Speiseröhre und des Magens.

Inhaltsstoff : Phosphorsäure

CAS-Nr. : 7664-38-2

Akute Toxizität

Haut

LD50: 2740 mg/kg (Kaninchen)

Inhaltsstoff : 1-Methoxy-2-propanol CAS-Nr. : 107-98-2

Akute Toxizität

Verschlucken

LD50: 5.200 mg/kg (Ratte)

Dermal

LD50 14.000 mg/kg (Kaninchen)

Einatmen

LC50 54,6 mg/l (Ratte)

Reizung

EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010

Handelsname: **Schwimmbad-Bäderreiniger**

Erstellt am: 20.02.12

Überarbeitet am :02.11.2013

Gültig ab: 15.11.2013

Version:1.2

Ersetzt Version: 1.1

Druckdatum: 03.01.14

Augen

Schwache Augenreizung (Kaninchen).

Haut

Keine Hautreizung (Kaninchen).

Sensibilisierung

keine sensibilisierenden Hautreaktionen (Meerschweinchen).

12. Umweltbezogene Angaben

(Über die Zubereitung selbst liegen keine Daten vor)

Inhaltsstoff : Phosphorsäure

CAS-Nr. : 7664-38-2

12.1 Toxizität

Akute und chronische Fischtoxizität

LC50 : 138 mg/l (Gambusia affinis; 96 h

Akute aquatische Toxizität gegenüber Bakterien

EC50 : 270 mg/l (Belebtschlamm)

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar .

12.6 Andere schädliche Wirkungen

Alle Zahlenwerte für ökotoxische Wirkungen sind auf die Reinsubstanzen bezogen.

Schädliche Wirkungen auf Wasserorganismen durch pH-Verschiebung.

Nicht in Oberflächengewässer oder Kanalisation gelangen lassen.

Eindringen in den Untergrund vermeiden.

Inhaltsstoff : 1-Methoxy-2-propanol

CAS-Nr. : 107-98-2

12.1 Toxizität

Akute Fischtoxizität

LC0: > 4.600 mg/l Leuciscus idus melanotus , 96 h

Akute aquatische Toxizität gegenüber Invertebraten

EC50: 23.300 mg/l , Daphnia magna (Großer Wasserfloh), 48 h,

Toxizität gegenüber Algen

EC50: > 1.000 mg/l, Pseudokirchneriella subcapitata, 168 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

keine Daten verfügbar

12.3 Bioakkumulationspotenzial

keine Daten verfügbar

12.4 Mobilität im Boden

keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

keine Daten verfügbar

12.6 Andere schädliche Wirkungen

EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: **Schwimmbad-Bäderreiniger**

Erstellt am: 20.02.12

Überarbeitet am :02.11.2013

Gültig ab: 15.11.2013

Version:1.2

Ersetzt Version: 1.1

Druckdatum: 03.01.14

13. Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Sachgerechte Entsorgung / Produkt

Empfehlung:

Nicht in die Kanalisation oder Gewässer gelangen lassen.

Verpackung:

Empfehlung:

Restentleerte und ungereinigte Gebinde sind als Behältnisse mit schädlichen Restanhaftungen zu entsorgen.

Abfallschlüssel gemäß Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)

14. Angaben zum Transport

Dieses Gemisch ist nach den internationalen Transportvorschriften (ADR/RID, IMDG, ICAO/IATA) als gefährlich eingestuft.

14.1 UN-Nummer UN 1805

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung ADR : PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG
RID : PHOSPHORSÄURE, LÖSUNG
IMDG : PHOSPHORIC ACID SOLUTION

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR-Klasse 8
(Gefahrzettel; Klassifizierungscode;
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr;
Tunnelbeschränkungscode)
:
RID-Klasse 8
(Gefahrzettel; Klassifizierungscode; 8; C1; 80; (E)
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr)
:
IMDG-Klasse 8
(Gefahrzettel; EmS) 8; F-A, S-B

:

14.4 Verpackungsgruppe ADR : III
RID : III
IMDG : III

14.5 Umweltgefahren

Kennzeichnung gemäß 5.2.1.8 ADR : nein
Kennzeichnung gemäß 5.2.1.8 RID : nein
Kennzeichnung gemäß 5.2.1.6.3 IMDG : nein
Klassifizierung als umweltgefährdend
gemäß 2.9.3 IMDG nein
Gekennzeichnet mit "P"
gemäß 2.10 IMDG : nein
Kennzeichen umweltgefährdende Stoffe
ADR/RID / IMDG-Code / ICAO-TI / IATA-DGR: 0 ja / 0 nein
Marine Pollutant: 0 yes / 0 no

14.6 Besondere Vorsichtshinweise für den Verwender
entfällt

**14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des
MARPOL- Übereinkommens 73/78 und**

EG-Sicherheitsdatenblatt

gem. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) geändert durch Verordnung (EU) Nr. 453/2010)

Handelsname: **Schwimmbad-Bäderreiniger**

Erstellt am: 20.02.12

Überarbeitet am :02.11.2013

Gültig ab: 15.11.2013

Version:1.2

Ersetzt Version: 1.1

Druckdatum: 03.01.14

gemäß IBC-Code

entfällt

15. Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Nationale Vorschriften

Wassergefährdungsklasse
WGK (DE)

WGK 1, schwach wassergefährdend

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Beschäftigungsbeschränkungen
Gefahrstoffe

Jugendarbeitsschutzgesetz
Mutterschutzrichtlinienverordnung

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Sicherheitsbeurteilungen für Stoffe dieser Zubereitung wurden nicht durchgeführt

16. Sonstige Angaben

Produkt-Code für Reinigungs- u.
Pflegemittel (GISBAU-Code)

Wortlaut der R-, H-Sätze, Gefahrenhinweise auf die in Abschnitt 2 bis 15 Bezug genommen wird

R10	Entzündlich
R34	Verursacht Verätzungen
R67	Dämpfe können Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeiten
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
Met. Corr.1	Korrosiv gegen Metall
Skin Corr. 1B	Hautätzend

Weitere Informationen

Die vorstehenden Angaben dieses Sicherheitsdatenblattes basieren auf unseren derzeitigen Kenntnissen und Erfahrungen, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften oder Produktzusammensetzung dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis. Das Produkt darf ohne schriftlicher Zustimmung keinem anderen, als dem in Kapitel. 1 genannten Verwendungszweck zugeführt werden. Bestehende Gesetze und Bestimmungen sind vom Empfänger in eigener Verantwortung zu beachten.